

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/206 vom 25. August 2020**

Sg Versicherungsgericht, 2020-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2018\\_206](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_206)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/206 du 25 août 2020

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/206 del 25 agosto 2020

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Art. 7b IVG. Verletzung der Mitwirkungspflicht bei einer psychiatrischen Begutachtung. Die Regelung von Art. 7b Abs. 1 IVG bedeutet für die in Art. 43 Abs. 2 ATSG geregelte Pflicht zur Mitwirkung bei medizinischen Untersuchungen, dass bei der Anwendung von Art. 43 Abs. 3 Satz 1 ATSG als Sanktion nur die Kürzung oder die Verweigerung der angebotenen Leistung möglich ist. Art. 43 Abs. 3 Satz 2 ATSG bleibt unverändert anwendbar. Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG umfasst die Pflicht zur Mitwirkung bei medizinischen Untersuchungen nicht. Eine Verletzung der Pflicht, bei medizinischen Untersuchungen umfassend mitzuwirken, darf somit erst nach der erfolglosen Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens durch eine Kürzung oder Verweigerung der angebotenen Leistung geahndet werden. Die Beschwerdegegnerin hat unterlassen, ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen. Sie hat damit Art. 43 Abs. 1 und 3 ATSG und Art. 7b Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 4 ATSG verletzt. Rückweisung zur erneuten psychiatrischen Begutachtung nach der Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. August 2020, IV 2018/206).

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen

Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat die Realschule besucht und keinen Beruf erlernt. Er hat zunächst während mehreren Jahren in der Gastronomie als Tellerwäscher und später als Hilfskoch gearbeitet (IV-act. 42, 178-50; vgl. auch IK-Auszug, IV-act. 72). Anschliessend hat er unter anderem beim V.\_\_\_\_ als PC-Supporter gearbeitet (einige Monate im Jahr 2002, IV-act. 42-8). Von August 2005 bis Februar 2009 ist er als Mitarbeiter in der Vertriebslogistik und beim Wareneingang bei der E.\_\_\_\_ AG erwerbstätig gewesen (IV-act. 35). Zu seinen Aufgaben haben die Warenannahme, das Auspacken und die Kontrolle sowie das Einlagern der Waren gezählt. Der AHV-beitragspflichtige Lohn hat im Jahr 2006 Fr. 52'000.--, im Jahr 2007 Fr. 52'910.-- und im Jahr 2008 Fr. 35'888.-- betragen (IV-act. 35-12 ff.). Von März 2009 bis August 2009, hat er als Mitarbeiter Logistik beim W.\_\_\_\_ gearbeitet und Fr. 28'406.-- verdient, was einem Jahreseinkommen von knapp Fr. 57'000.-- entsprochen hat. Von März 2010 bis Februar 2011 ist er als Contact Center Agent bei der F.\_\_\_\_ AG erwerbstätig gewesen und hat IT-Supportaufgaben ausgeführt. Der AHV-beitragspflichtige Monatslohn hat Fr. 3'960.-- betragen, was einem Jahreseinkommen von rund Fr. 51'000.-- entsprochen hat (IV-act. 42-21, 44). Der Beschwerdeführer hat also während vielen Jahren eine Hilfsarbeitertätigkeit ausgeübt. Erst im Rahmen der Anstellung bei der F.\_\_\_\_ AG (sowie während einigen Monaten im Jahr 2002 beim V.\_\_\_\_) hat er im IT-Support gearbeitet. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, über welche IT-Fachkenntnisse der Beschwerdeführer verfügt. Es liegen lediglich eine Kursbestätigung vom 11. März 2003 betreffend einen PC-Workshop ECDL, eine Kursbestätigung vom 17. Juni 2005 betreffend einen Excel-Kurs sowie ein ECDL-Zertifikat vom 19. Dezember 2005 vor (IV-act. 14-15 ff.). Aus dem Arbeitszeugnis der F.\_\_\_\_ AG (IV-act. 42-21) ist zwar ersichtlich, welche Aufgaben der Beschwerdeführer erfüllt hat. Über welche IT-Fachkenntnisse der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitraum verfügt hat, ist damit jedoch nicht belegt. Damit ist nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Validenkarriere des Beschwerdeführers in einer qualifizierten, eventuell sogar eine Führungsposition ermöglichenden Tätigkeit im IT-Supportbereich bestehen würde. Zur Beantwortung der Frage, über welche IT-Fachkenntnisse der Beschwerdeführer verfügt, ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird entscheiden, ob sie ihre eigene Berufsberatung mit dieser Abklärung betrauen oder ob sie eine externe berufsberaterische Fachperson, allenfalls aus dem IT-Bereich, beiziehen will.

### **E. 4.1**

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist ausschlaggebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang noch zugemutet werden können. Die Beschwerdegegnerin hat dazu im Jahr 2014 die MEDAS Bern mit der Erstellung eines polydisziplinären Gutachtens (internistisch, psychiatrisch, neurologisch und ophthalmologisch) und im Jahr 2016 Dr. M.\_\_\_\_ mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens beauftragt. Dr. M.\_\_\_\_ hat im Gutachten vom 22. Mai 2017 keine Diagnose (mit oder ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit) stellen können. Er hat erklärt, dass bei psychiatrischen Begutachtungen

die subjektiven Angaben des Exploranden für die Diagnostik (und die Arbeitsfähigkeitsschätzung) wesentlich seien. Die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers hat er als nicht verlässlich qualifiziert. Er hat mit der Begründung, dass viele Hinweise auf eine eingeschränkte Mitwirkung, Aggravation, Diskrepanzen und Widersprüchen bestanden hätten, keine Diagnose stellen können. Er hat seine Beurteilung mit entsprechenden Ausführungen belegt. Beispielsweise hat er erklärt, der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er sich nicht länger als zwei bis drei Minuten konzentrieren könne; dies treffe sicher nicht zu, da nur schon die Gespräche in den beiden Untersuchungen länger gedauert hätten. Diese Angabe ist überzeugend, da Dr. M.\_\_\_\_ die Konzentrationsfähigkeit des Beschwerdeführers durch eigene Beobachtung hat feststellen können. Hinzu kommt, dass der neuropsychologische Gutachter Dr. N.\_\_\_\_ angegeben hat, die Testergebnisse enthielten mehrere Anzeichen für eine Antwortverzerrung. Es sei davon auszugehen, dass die erzielten Testergebnisse nicht der tatsächlichen neurokognitiven Funktionstüchtigkeit des Beschwerdeführers entsprächen. Beispielsweise hat der Beschwerdeführer im Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene einen Gesamt-IQ von 65 erreicht, was auf eine massiv unterdurchschnittliche Intelligenzleistung hingedeutet hat. Dr. M.\_\_\_\_ hat dazu erklärt, dies lasse sich mit den anamnestischen Angaben zur beruflichen Laufbahn und mit dem in der psychiatrischen Untersuchung gezeigten Verhalten nicht vereinbaren. Dr. M.\_\_\_\_ hat ausserdem Hinweise auf eine Aggravation festgestellt, was ebenfalls darauf hindeutet, dass der Beschwerdeführer nicht korrekt mitgewirkt hat. Ein solcher Hinweis ist etwa im Umstand zu erblicken, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich des ersten Untersuchungstermins von einem Kollegen hat fahren lassen, da es ihm mit dem Zug "zu umständlich und zuviel" gewesen wäre; zum zweiten Untersuchungstermin ist er aber mit dem Zug gefahren, da der Kollege offenbar keine Zeit gehabt hat. Das Zugfahren ist ihm also ohne Weiteres möglich gewesen. Auch scheinen die Angaben des Beschwerdeführers zur letzten Arbeitsstelle zumindest in einem Punkt unzutreffend gewesen zu sein. Der Beschwerdeführer hat nämlich angegeben, dass er der Teamleiter von 17 Personen gewesen sei. Im Arbeitszeugnis der F.\_\_\_\_ AG ist aber keine Teamleiterfunktion erwähnt worden. Dies deutet ebenfalls darauf hin, dass die Angaben des Beschwerdeführers nicht verlässlich gewesen sind. Dr. M.\_\_\_\_ und Dr. N.\_\_\_\_ haben keine Diagnose stellen bzw. keine Beurteilung abgeben können, weil der Beschwerdeführer seine Pflicht, bei der Begutachtung mitzuwirken, nicht ausreichend erfüllt hat. Die entsprechenden Ausführungen der beiden Gutachter sind nachvollziehbar und schlüssig. In Bezug auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. M.\_\_\_\_ verhält es sich wie folgt: Dr. M.\_\_\_\_ hat angegeben, dass er keine psychiatrische Diagnose habe stellen können. Somit sei die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus psychiatrischer Sicht nicht eingeschränkt. Diese Schlussfolgerung ist beweisrechtlich unzulässig gewesen. Dr. M.\_\_\_\_ hat nämlich von der Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung auf eine vollständige Arbeitsfähigkeit geschlossen. Das mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festzustellen, ist aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Beschwerdeführers bei der Begutachtung aber gar nicht möglich gewesen. Korrekt wäre deshalb gewesen, wenn Dr. M.\_\_\_\_ festgehalten hätte, dass er keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgeben könne. Das Gutachten von Dr. M.\_\_\_\_ kann also in Bezug auf die darin enthaltene Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht überzeugen. Es belegt nur, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt hat.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hat gegen das Gutachten von Dr. M.\_\_\_\_ im Wesentlichen vorgebracht, dass er an einer Aufmerksamkeits- (act. G 14) bzw. an einer Persönlichkeitsstörung (act. G 21) leide. Er habe aus gesundheitlichen Gründen an den Untersuchungen nicht mitwirken können. Dr. M.\_\_\_\_ habe ihm also zu Unrecht eine fehlende Mitwirkung und eine Aggravation unterstellt. Der Beschwerdeführer hat sich hierbei auf die Berichte von med. pract. P.\_\_\_\_ und Dr. Q.\_\_\_\_ vom 27. August 2018 und vom 29. September 2018 und von lic. phil. S.\_\_\_\_ und PD Dr. Dr. Dipl. Psych. T.\_\_\_\_ vom 15. Oktober 2019 berufen. Med. pract. P.\_\_\_\_ und Dr. Q.\_\_\_\_ hatten festgehalten, dass mit einer 76%igen Wahrscheinlichkeit eine Aufmerksamkeitsstörung vorliege. Der RAD-Arzt Dr. L.\_\_\_\_ hat zum Bericht vom 27. August 2018 erklärt, dass die von den beiden Fachpersonen verwendeten elektrophysiologischen Untersuchungsansätze wegen entsprechender Unsicherheiten noch keinen Eingang in die reguläre Einzelfalldiagnostik gefunden hätten; eine leitlinienbasierte Diagnostik lasse sich darauf nicht begründen. Dies zwingt zur Schlussfolgerung, dass die Diagnosestellung einer Aufmerksamkeitsstörung nicht lege artis erfolgt ist. Die Berichte von med. pract. P.\_\_\_\_ und Dr. Q.\_\_\_\_ vermögen damit nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen, dass der Beschwerdeführer an einer Aufmerksamkeitsstörung leiden würde. Selbst wenn der Beschwerdeführer an einer Aufmerksamkeitsstörung leiden würde, könnte diese die Mitwirkung in den Untersuchungen überwiegend wahrscheinlich nicht beeinträchtigt haben. Gemäss Dr. M.\_\_\_\_ sind die Aufmerksamkeit und die Konzentration des Beschwerdeführers in der psychiatrischen Untersuchung nämlich unauffällig gewesen (IV-act. 178-61). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer anlässlich der Begutachtung angegeben, dass es ihm in Bezug auf die Konzentration viel besser gehe, seit er Ritalin einnehme (IV-act. 178-78). Der Beschwerdeführer hat weiter geltend gemacht, zur Bestimmung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit sei auf die Berichte von med. pract. P.\_\_\_\_ und Dr. Q.\_\_\_\_ vom 27. August 2018 und vom 29. September 2018 abzustellen. Dazu ist festzuhalten, dass – abgesehen davon, dass die Diagnose einer Aufmerksamkeitsstörung nicht lege artis gestellt worden ist – diese Berichte die Anforderungen an ein beweiskräftiges Gutachten nicht erfüllen (vgl. dazu BGE 125 V 352, E. 3a, und in Bezug auf psychiatrische Gutachten BGE 141 V 281; 143 V 409; 143 V 418). Der Untersuchungsbericht vom 27. August 2018 hat nämlich einzig zum Ziel gehabt abzuklären, ob der Beschwerdeführer an einer Aufmerksamkeitsstörung leide. Die durchgeführte Untersuchung ist für die streitigen Belange daher nicht umfassend gewesen. Med. pract. P.\_\_\_\_ und Dr. Q.\_\_\_\_ haben zudem weder die Vorakten gewürdigt noch haben sie ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung auch nur ansatzweise unter Berücksichtigung des vom Bundesgericht geschaffenen strukturierten Beweisverfahrens abgegeben. Die Berichte stellen damit keine taugliche Beweisgrundlage dar. Der Bericht von lic. phil. S.\_\_\_\_ und PD Dr. Dr. Dipl. Psych. T.\_\_\_\_ vom 15. Oktober 2019 vermag auch keine mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bestehende Persönlichkeitsstörung des Beschwerdeführers zu belegen. Die beiden Fachpersonen haben nämlich angegeben, die Angaben in der Anamnese und die Ergebnisse des Interviews (SKID-II) sprächen eher für eine Persönlichkeitsstörung. Im Abschnitt zum SKID-II haben sie notiert, die Ergebnisse des Interviews würden auf eine Persönlichkeitsstörung hinweisen; für eine abschliessende Aussage wären fremdanamnestische Angaben unverzichtbar. Solche wurden jedoch nicht eingeholt. Dennoch sind die beiden Fachpersonen zum Schluss gekommen, die klinische Beobachtung, die Antworten im SKID-II Interview und die Anamnese sprächen für eine Persönlichkeitsstörung am ehesten aus dem Cluster C nach DSM V. Diese Beurteilung

widerspricht den vorhergehenden, zurückhaltenden Aussagen und überzeugt deshalb nicht. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Berichte vermögen damit nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen, dass der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen an der Begutachtung nur eingeschränkt mitgewirkt hätte. Dr. M.\_\_\_\_ hat – wie der Beschwerdeführer geltend gemacht hat – im Gutachten vom 22. Mai 2017 zwar nicht explizit ausgeschlossen, dass die Mitwirkung wegen einer gesundheitsbedingten Beeinträchtigung eingeschränkt gewesen sein könnte. Er hat aber verschiedene Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung verneint (vgl. die Ausführungen zum Psychostatus, IV-act. 187-61 f.). Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass er die Möglichkeit einer gesundheitsbedingt eingeschränkten Mitwirkung in seine Beurteilung einbezogen und entsprechend ausgeschlossen hat. Er ist also nicht davon ausgegangen, dass die Mitwirkung krankheitsbedingt eingeschränkt gewesen sei.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausführungen von Dr. M.\_\_\_\_ und Dr. N.\_\_\_\_ in Bezug auf die von ihnen festgestellte eingeschränkte Mitwirkung des Beschwerdeführers überzeugen. Diese liegt überwiegend wahrscheinlich nicht in einer gesundheitlichen Beeinträchtigung begründet, sondern ist vielmehr willensgesteuert erfolgt. Damit muss es dem Beschwerdeführer willensmässig möglich sein, in einer erneuten Begutachtung vollständig mitzuwirken. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. M.\_\_\_\_ ist demgegenüber unzutreffend gewesen. Auf diese kann folglich nicht abgestellt werden.

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung vom 14. Mai 2018 angegeben (IV-act. 206), gemäss den Unterlagen und den beiden Gutachten (poly- und monodisziplinär) bestehe kein invalidisierender Gesundheitsschaden. Sie ist also von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen und hat sich dabei – nebst der Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten der MEDAS Bern vom 30. Dezember 2014 – auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. M.\_\_\_\_ gestützt. Nach dem in der E. 4.1 Gesagten hätte die Beschwerdegegnerin aber nicht annehmen dürfen, dass das Gutachten von Dr. M.\_\_\_\_ eine vollständige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers belege. Vielmehr hätte sie davon ausgehen müssen, dass die verbliebene Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers noch nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehe, dass aber auch noch keine objektive Beweislosigkeit vorliege.

#### **E. 5**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht das Mahn- und Bedenkzeitverfahren gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG hätte durchführen müssen.

#### **E. 5.1**

Der Versicherungsträger hat die Begehren zu prüfen, die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Kommt sie ihren Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten bei der Sachverhaltsabklärung in unentschuldbarer Weise nicht nach, kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss die versicherte Person vorher schriftlich gemahnt,

auf die Rechtsfolgen hingewiesen und ihr eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt haben (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Art. 43 Abs. 3 ATSG regelt also das Mahn- und Bedenkzeitverfahren bei einer Verletzung der Auskunftspflicht bei der Sachverhaltsabklärung. Nun ordnet Art. 7b Abs. 1 IVG aber an, dass auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei einer medizinischen Untersuchung gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht die in Art. 43 Abs. 3 Satz 1 ATSG vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten, sondern die in Art. 21 Abs. 4 ATSG (eigentlich für die Verletzung der Schadenminderungspflicht) vorgesehene Sanktion der Kürzung oder Verweigerung der angebotenen Leistung zur Anwendung kommen muss. Die Regelung von Art. 7b Abs. 1 IVG bedeutet also für die in Art. 43 Abs. 2 ATSG geregelte Pflicht zur Mitwirkung bei medizinischen Untersuchungen, dass bei der Anwendung von Art. 43 Abs. 3 Satz 1 ATSG als Sanktion nur die Kürzung oder die Verweigerung der angebotenen Leistung möglich ist. Das ist der einzige Regelungsinhalt von Art. 7b Abs. 1 IVG in Bezug auf die Pflicht zur Mitwirkung bei medizinischen Untersuchungen. Das bedeutet, dass Art. 43 Abs. 3 Satz 2 ATSG unverändert anwendbar bleibt. Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG kann die angebotene Leistung also erst nach der erfolglosen Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens gekürzt oder verweigert werden. Art. 7b Abs. 2 IVG, der eine sanktionsweise Kürzung oder Verweigerung der angebotenen Leistung ohne ein vorgängiges Mahn- und Bedenkzeitverfahren zulässt, bezieht sich nicht auf Art. 7b Abs. 1 IVG und damit auch nicht auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht bei einer medizinischen Untersuchung gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG. Vielmehr listet er andere Arten von Pflichten auf, die eine Kürzung oder Verweigerung der angebotenen Leistung ohne ein vorgängiges Mahn- und Bedenkzeitverfahren zulassen. Dabei bezieht sich nur Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG unmittelbar auf die Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung, nämlich auf die Pflicht, der IV-Stelle jene Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG wurde von der vorberatenden Kommission des Nationalrats eingefügt und vom Parlament diskussionslos angenommen (Amtliches Bulletin Nationalrat 2006 N 346, Sitzung vom 21. März 2006; Amtliches Bulletin Ständerat 2006 N 602, Sitzung vom 22. Juni 2006). Ausführungen zu den Gründen, weshalb diese Regelung in Art. 7b Abs. 2 IVG aufgenommen wurde, fehlen. Wäre mit diesen Auskünften – über den klaren Gesetzeswortlaut hinaus – auch die Mitwirkung bei medizinischen Untersuchungen gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG gemeint, hätte der Gesetzgeber, der in Art. 7b Abs. 1 IVG den Art. 43 Abs. 2 ATSG angeführt hat, diesen in Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG konsequenterweise ebenfalls ausdrücklich genannt. Der Wortlaut von Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG gibt also den Regelungsinhalt abschliessend wieder. Das bedeutet, dass eine Verletzung der Pflicht, bei medizinischen Untersuchungen umfassend mitzuwirken, erst nach der erfolglosen Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens durch eine Kürzung oder Verweigerung der angebotenen Leistung geahndet werden darf.

## **E. 5.2**

Die Beschwerdegegnerin hat trotz der von Dr. M.\_\_\_\_ festgestellten eingeschränkten Mitwirkung und Aggravation des Beschwerdeführers kein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt, sondern direkt auf eine vollständige Arbeitsfähigkeit geschlossen (vgl. E. 4.4). Das Mahn- und Bedenkzeitverfahren gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG hat jedoch zum Zweck, auf die versicherte Person Druck auszuüben, damit sie ihrer Mitwirkungspflicht nachkommt und das Verfahren ordnungsgemäss weitergeführt werden kann (Tobias Bolt, Folgen einer Mitwirkungspflichtverletzung, in: JaSo 2016, S. 176). Da mit der

Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens eine Mitwirkung der versicherten Person bei der Sachverhaltsabklärung bewirkt werden kann, darf nicht unter Verzicht auf dieses verfahrensrechtliche Instrument auf eine objektive Beweislosigkeit geschlossen werden. Selbst wenn eine eingeschränkte Mitwirkung in einer bewusstseinsfernen Aggravation begründet liegt, kann ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren zu einer Mitwirkung führen, indem der versicherten Person vor Augen geführt wird, dass sie nicht vollständig mitgewirkt hat. Der Versicherungsträger ist also gesetzlich verpflichtet, zur Erfüllung des Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG sämtliche Mittel zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts auszuschöpfen, wozu auch das Mahn- und Bedenkzeitverfahren zählt. Vorliegend hat der Beschwerdeführer im Rahmen der medizinischen Begutachtung durch Dr. M.\_\_\_\_ und Dr. N.\_\_\_\_, also in einem Anwendungsfall von Art. 43 Abs. 2 ATSG, nur eingeschränkt mitgewirkt. Er hat damit seine Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung verletzt. Nach dem in E. 5.1 Gesagten hätte die Beschwerdegegnerin das Mahn- und Bedenkzeitverfahren gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG durchführen müssen, dies unter der Androhung der Sanktionen gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG. Weil sie dies unterlassen hat, hat sie Art. 43 Abs. 1 und 3 ATSG und Art. 7b Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 4 ATSG verletzt.

## **E. 6**

Die Beschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen und die Angelegenheit ist zur weiteren Abklärung zur Bestimmung der Validenkarriere und zur erneuten psychiatrischen Begutachtung nach der Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG unter der Androhung der Sanktionen gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird dem Beschwerdeführer also androhen, dass sie einen Rentenanspruch verneinen werde, wenn er bei der erneuten Begutachtung nicht vollumfänglich mitwirken werde. Die Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur erneuten psychiatrischen Begutachtung ist ohne weiteres zulässig, da es zur gesetzlichen Pflicht der den Sachverhalt abklärenden Verwaltung gehört, bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht der versicherten Person das Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen. Das Instrument des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens ist dem für das Versicherungsgericht anwendbaren kantonalen Verfahrensrecht (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1) fremd, womit dem Versicherungsgericht auch kein Mittel zur Verfügung stünde, auf eine versicherte Person, die ihre Mitwirkungspflicht verletzt, Druck auszuüben, damit sie ihrer Pflicht nachkommt.

## **E. 7.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung an die Verwaltung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (vgl. BGE 132 V 235, E. 6.1). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

## **E. 7.2**

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird

vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine Honorarnote von Fr. 8'160.-- eingereicht. Da der Vertretungsaufwand bis zum Abschluss des zweifachen Schriftenwechsels im Januar 2019 jenem eines durchschnittlich aufwändigen Beschwerdeverfahrens betreffend einen Rentenanspruch entsprochen hat, welcher praxisgemäss mit Fr. 3'500.-- entschädigt wird, ist der in der Honorarnote geltend gemachte Arbeitsaufwand deutlich überhöht gewesen. Am 25. Juni 2020 hat der Beschwerdeführer nochmals eine Stellungnahme abgegeben und einen testpsychologischen Bericht eingereicht. Dies rechtfertigt eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.--. Die Mehrwertsteuer ist darin bereits enthalten. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer deshalb mit Fr. 4'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit auf sie eingetreten wird; die angefochtene Verfügung vom 14. Mai 2018 wird aufgehoben und die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.